



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:
<http://bet-aachen.de/beratung/netzberatung/>
<http://bet-aachen.de/beratung/marktberatung/>
<http://bet-aachen.de/beratung/managementberatung/>

Der Stromsteuerbefreiungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz

von RA Daniel Schiebold und Dipl.-Ing. Falk Otto*

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz ist Strom von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer Nennleistung bis zu zwei Megawatt erzeugt und in räumlichem Zusammenhang zu dieser Anlage entnommen und von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, geleistet wird. Die Hauptzollämter reduzieren den Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz infolge einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen auf sogenannte Contracting-

Fälle, bei denen das öffentliche Stromnetz nicht berührt wird. Der nachfolgende Aufsatz zeigt auf, dass diese Betrachtungsweise zu einer unzulässigen Einschränkung von § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz führt. Darüber hinaus untersuchen die Verfasser unter besonderer Berücksichtigung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen weitere Einschränkungskriterien des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz.

I. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform¹, das – abgesehen von einzelnen Vorschriften – am 1. Januar 2000 in Kraft trat, wurde der Stromsteuerbefreiungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 3 in das Stromsteuergesetz (StromStG) eingefügt. Unbestritten ist, dass durch die Neuregelung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG in erster Linie die nachfolgend beschriebene Regelungslücke geschlossen werden sollte²: Anlagenbetreiber, die in Anlagen mit einer Nennleistung bis zu zwei Megawatt Strom zum Selbstverbrauch erzeugen, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 StromStG nicht stromsteuerpflichtig, weil sie nicht unter den Eigenerzeugerbegriff des § 2 Nr. 2 StromStG fallen. Ein Versorger hingegen, der solche Anlagen für Letztverbraucher betreibt (Contracting-Fälle), wäre nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 1 StromStG steuerpflichtig. Durch § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG sollten – so die allgemeine Ansicht – diese beiden vergleichbaren Fallgruppen auch tatsächlich gleichgestellt werden.³

Um eine gleichmäßige Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG durch die zuständigen Hauptzollämter zu gewährleisten, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine allgemeine Verwaltungsvorschrift⁴ erlassen. Mit diesem Erlass weist das BMF die Hauptzollämter zu einer sehr restriktiven Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG an. Insbesondere stellt es unter Ziffer (24) – Auslegungskriterien für das Tatbestandsmerkmal „räumlicher Zusammenhang“ – fest:

„Der räumliche Zusammenhang entfällt unabhängig von der zu überbrückenden Entfernung, sobald das öffentliche Stromnetz berührt wird und damit nicht mehr gewährleistet ist, dass der erzeugte Strom objektbezogen entnommen wird. Dies gilt auch dann, wenn der Betreiber der Anlage gleichzeitig Betreiber des öffentlichen Netzes ist. ...“

Hiernach würde Energieversorgungsunternehmen, die Strom dezentral in kleinen Anlagen, insbesondere in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), erzeugen und diesen Strom in das öffentliche Netz einspeisen, der Befreiungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG versagt bleiben. Intention dieser restriktiven Auslegung des BMF dürfte die Hoffnung sein, durch eine nachträgliche einnahmenorientierte Gesetzesinterpretation zusätzliche Steuereinnahmen realisieren zu können.⁵

* Daniel Schiebold ist Rechtsanwalt in der überörtlichen Sozietät Becker Büttner Held, Berlin; Falk Otto ist beratender Ingenieur bei der BET GmbH Aachen (Büro Leipzig).

1. BGBl 1999, Teil I, S. 2432 ff.

2. Rodi, in: Schneider/Theobald, Handbuch zum Energiewirtschaftsrecht, München 2002 (im Erscheinen), § 20 Rn. 98; Friedrich/Meißner, Kommentar zur Ökologischen Steuerreform, Stand Dezember 2001, § 9 Rn. 29a; Friedrich, Die Fortführung der „Ökologischen Steuerreform“, DB 2000, S. 110, 112; Bastein/Soyk, Fortführung der ökologischen Steuerreform, ZfZ 2000, S. 78, 83; Meißner/Vockenber, Ökologische Steuerreform - Praxisprobleme der Stromsteuer, StE 2001, S. 113, 115f.

3. Vgl. nur Rodi, in: Schneider/Theobald, Handbuch zum Energiewirtschaftsrecht, München 2002 (im Erscheinen), § 20 Rn. 91.

4. BMF-Schreiben – III A 1 – V 4250 – 8/01 vom 2. Oktober 2001, VSF-Nachrichten vom 12. Oktober 2001, Nr. 453, S. 2 ff., „Stromsteuer, Anlagen mit einer Nennleistung bis zu zwei Megawatt“, abgedruckt in diesem Heft der ZNER, S. 45 ff.

5. Legt man allein kommunale KWK-Anlagen mit einer Nennleistung bis zu zwei Megawatt zu Grunde, ergäben sich nach Einschätzung der BET GmbH Aachen zusätzliche Steuereinnahmen in Höhe von ca. 50 Mio. EUR pro Jahr, die allerdings zu Lasten der Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen und damit zu Lasten der Umwelt gingen.

Andererseits führt das BMF unter Ziffer (23) der benannten Verwaltungsvorschrift gerade zu generös aus:

„Ein räumlicher Zusammenhang kann auch dann noch gegeben sein, wenn die Anlage und die Stromentnahmestellen nach dem objektiven Gesamteindruck bei enger Auslegung eine Einheit bilden. Bei der Beurteilung können zum Beispiel Kriterien wie die Planung und die Entstehung der Anlage, Vertragsverhältnisse über den Betrieb der Anlage oder das Vorhandensein eines innerbetrieblichen Netzes herangezogen werden. Der räumliche Zusammenhang wird dann insbesondere nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Anlage von den Stromentnahmestellen durch eine Straße getrennt ist oder sie sich nicht auf dem selben Grundstück befinden. In Ausnahmefällen kann dann auch in einem Gewerbepark mit mehreren dort ansässigen Unternehmen oder in einem mehrere Wohnhäuser umfassenden Objekt der räumliche Zusammenhang noch gegeben sein.“

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, dass die vom BMF angeordnete restriktive Auslegung von § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG unzulässig ist. Besonderes Augenmerk soll hierbei auf kleine KWK-Anlagen gelegt werden. Darüber hinaus versuchen die Autoren geeignete Auslegungskriterien für das Tatbestandsmerkmal „räumlicher Zusammenhang“ herauszuarbeiten, wobei die nachfolgende Abstufung – beginnend bei der restriktivsten Auslegungsmöglichkeit – als Leitfaden dienen soll:

- Contracting-Fälle (Betreibervertrag zwischen Versorger und Letztverbraucher), bei denen das öffentliche Stromnetz nicht berührt wird;
- Contracting-Fälle (Betreibervertrag zwischen Versorger und Letztverbraucher);
- räumlicher Zusammenhang als Funktionsgemeinschaft zwischen Stromabnahme und Stromerzeugung, wobei eine Verbindung durch eine Stromleitung nicht ausreicht⁶;
- sonstige Abgrenzungskriterien, wie etwa ein nach geographischen Verhältnissen enger Zusammenhang⁷ oder eine räumliche Nähe⁸.

Auf das Tatbestandsmerkmal „Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu zwei Megawatt“ wird nicht näher eingegangen.⁹

II. Räumlicher Zusammenhang

1. Wortlaut

Die Formulierung „räumlicher Zusammenhang“ enthält allein keine Kriterien für eine scharfe Abgrenzung der zu erfassenden von den auszuschließenden Fallgruppen.

Zunächst ist festzuhalten, dass dem Wortlaut keine Anhaltspunkte für das vom BMF aufgestellte Kriterium, dass das „öffentliche Stromnetz nicht berührt werden dürfe“, entnommen werden können.¹⁰ Vielmehr werden durch dieses Kriterium Fallgruppen aus dem Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ausgeschlossen, die vom Wortlaut unzweifelhaft erfasst werden. Insoweit kann nicht mehr von einer einschränkenden Auslegung gesprochen werden, sondern von der mit der Analogie vergleichbaren teleologischen Reduktion. Die Einschränkung des Anwendungsbereiches einer Vorschrift im Wege der teleologischen Reduktion ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die mit dem Normzweck verfolgte Interessenlage in einer vom Wortlaut erfassten Fallgruppe zweifelsfrei nicht gegeben ist.¹¹ Insoweit muss insbesondere nach Maßgabe der teleologischen Auslegung ermittelt werden, ob im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG eine teleologische Reduktion zulässig ist.

Ferner stützt der Wortlaut von § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG eine Beschränkung auf Contracting-Fälle oder auf Fälle, in denen eine Funktionsgemeinschaft zwischen Stromabnahme und Stromerzeugung besteht, nicht. Ebenso wenig kann dem Wortpaar „räumlicher Zusammenhang“ eine bestimmte Entfernungsangabe entnommen werden. Ausgehend von diesem Wortlaut ist auch ein grundstücksbezogener Anknüpfungspunkt nicht erkennbar. Eine grundstücksbezogene Anknüpfung dürfte darüber hinaus bereits deshalb un-

geeignet sein, weil es – ausgehend vom zivilrechtlichen Grundstücksbegriff – sowohl „winzige“ als auch geradezu „riesige“ Grundstücke gibt.

2. Entstehungsgeschichte

a) Darstellung der Entstehungsgeschichte des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

Das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24. März 1999¹² sah in Art. 1 (StromStG) § 2 Nr. 2 folgende Begriffsbestimmung vor:

„Eigenerzeuger: Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 0,7 MW, soweit sie nicht Versorger im Sinne der Nr. 1 sind oder Anlagen in Schiffen, in Luftfahrzeugen oder Notstromaggregat betreiben“.

Ausweislich des Berichtes des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform¹³ sollte diese Vorschrift unnötigen Verwaltungsaufwand entfallen lassen. Diesen Fällen der Eigenerzeugung sollten nach der Vorstellung des BMF Fallgruppen gleichgestellt werden, in denen der Strom nicht vom Verbraucher selbst erzeugt, sondern aufgrund einer besonderen vertraglichen Beziehung von einem Dritten bereit gestellt wird. Hierzu sah § 2 Abs. 1 des Entwurfes einer Verordnung zur Durchführung des StromStG vom 11. Mai 1999 (Stromsteuerverordnung)¹⁴ folgende Regelung vor:

„Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, dass Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einer Nennleistung bis jeweils 0,7 MW, die den mit der Anlage erzeugten Strom an Letztverbraucher leisten, vorbehaltlich Abs. 2 insoweit nicht als Versorger gelten, wenn

1. der erzeugte Strom durch Letztverbraucher in räumlicher Nähe zu der Anlage entnommen wird und
2. die Anlage im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Betreiber und dem Letztverbraucher nach Nr. 1 unmittelbar für diesen betrieben wird.“

Diese letztendlich nicht umgesetzte Regelung griff der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform auf und schlug die Einführung des jetzigen § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG vor,¹⁵

6. Vgl. Rodi, in: Schneider/Theobald, Handbuch zum Energiewirtschaftsrecht, München 2002 (im Erscheinen), § 20 Rn. 91; Friedrich/Meißner, Kommentar zur Ökologischen Steuerreform, Stand Dezember 2001, § 9 Rn. 29d. 7. Friedrich, Die Fortführung der „Ökologischen Steuerreform“, DB 2000, S. 110, 112.

8. Bastein/Soyk, Fortführung der ökologischen Steuerreform, ZfZ 2000, S. 78, 84; Soyk, Mineralöl- und Stromsteuerrecht, 2. Aufl. 2000, S. 269.

9. Auf ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der vorgenannten Auslegung soll nur am Rande hingewiesen werden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Modernisierungsgesetz) käme nach der vom BMF angeordneten Auslegung eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Stromsteuerbefreiung und einer Förderung durch das KWK-Modernisierungsgesetz nicht in Betracht. Denn im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ist Voraussetzung für die Entstehung von Ansprüchen nach dem KWK-Modernisierungsgesetz eine Einspeisung in Versorgungsnetze der allgemeinen Versorgung (vgl. § 3 Abs. 9 KWK-Modernisierungsgesetz). Die Begriffe öffentliches Stromnetz und Netz der allgemeinen Versorgung werden in diesem Zusammenhang zunächst als identisch angesehen; nicht ausgeschlossen werden kann indes, dass diese Begriffe abweichende Regelungsgehalte aufweisen.

10. Meißner/Vockenberger, Ökologische Steuerreform – Praxisprobleme der Stromsteuer, StE 2001, S. 113, 116; Vgl. ferner Beispiel bei Soyk, Mineralöl- und Stromsteuerrecht, 2. Aufl. 2000, S. 269.

11. Vgl. hierzu BGHZ 4, 153; 59, 236; 75, 352.

12. BGBl. 1999, Teil I, S. 378 ff..

13. BT-Drucks. 14/440, S. 14.

14. Abgedruckt in Friedrich/Meißner, Kommentar zur Ökologischen Steuerreform, Stand Dezember 2001.

15. BT-Drucks. 14/2027, S. 20.

wobei in Anlehnung an die geplante Änderung des § 2 Abs. 2 StromStG auch im Rahmen des einzufügenden § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG die Nennleistungsgrenze für Anlagen zwei Megawatt betragen sollte. Zur Begründung ist im Bericht des Finanzausschusses vom 10. November 1999¹⁶ ausgeführt:

„Mit der Regelung cc) wird Strom, der in einer Anlage mit einer Nennleistung bis zu 2 MW erzeugt wird, von der Stromsteuer freigestellt, wenn sich die Anlage im räumlichen Zusammenhang mit der Stromentnahme befindet. Damit werden die Fälle des so genannten Contracting geregelt, in denen gerade nicht eine flächendeckende oder regionale Versorgung erfolgt, sondern Strom objektbezogen erzeugt und zur Verfügung gestellt wird.“

Den Gesetzesmaterialien lassen sich jedoch noch weitere Aussagen über den Bedeutungsgehalt des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG entnehmen. So hoben einzelne Abgeordnete in der 69. Plenarsitzung des 14. Deutschen Bundestages am 11. November 1999¹⁷ – Tagesordnungspunkt 5: 2. und 3. Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform – die Einführung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG hervor und beschrieben dessen Regelungsgegenstand:

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD)¹⁸:

„... Wir haben in der neuen Stufe die Größenordnung bei den Blockheizkraftwerken, die von der Strom- und Erdgassteuer ausgenommen sind, auf 2 MW heraufgesetzt; wir fördern damit die dezentrale Energieversorgung. ...“

Dr. Reinhard Loske (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)¹⁹:

„... Wir tun etwas für die Blockheizkraftwerke. Bis 2 MW stellen wir sie sowohl von der Mineralölsteuer als auch von der Stromsteuer völlig frei. Das ist gut und wichtig für die dezentrale Energieversorgung. ...“

Dr. Hermann Scheer (SPD)²⁰:

„... Erschwerend kommt hinzu, dass in letzter Minute die Steuerbefreiung für Strom aus fossilen KWK-Anlagen bis zu einer Kapazität von 2 MW durchgesetzt wurde. Dies halte ich zum einen für richtig. Aber zum anderen macht dies noch weniger erklärbar, warum die Steuerbefreiung nicht auch für erneuerbare Energien in einem Atemzug realisiert wurde. ...“

b) § 2 Abs. 1 des Entwurfs einer Stromsteuerverordnung vom 11. Mai 1999 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

Während im § 2 Abs. 1 des Entwurfs einer Stromsteuerverordnung vom 11. Mai 1999 noch die Worte „räumliche Nähe“ verwendet wurden, spricht § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG nunmehr von „räumlichem Zusammenhang“. Hieraus wird deutlich, dass ein ausschließlich entfernungsabhängiges Näheverhältnis gerade nicht mehr als Abgrenzungskriterium dienen sollte. Stattdessen spricht diese Formulierungsauswechslung für die Ausgestaltung eines relativen Kriteriums, nach dem die Größe von Anlagen ins Verhältnis zur Größe der jeweiligen Versorgungsgebiete gestellt werden sollte. Der Grund hierfür dürfte wohl in der Erhöhung der Nennleistungsgrenze in § 2 Abs. 2 StromStG und der identischen Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG zu sehen sein; schließlich decken Anlagen mit einer Nennleistung von ca. zwei Megawatt den Strombedarf von rund zwei- bis dreitausend Haushalten²¹ ab.

Bemerkenswert ist ferner, dass die ursprünglich in der Stromsteuerverordnung vorgesehene Vorgabe eines Betreibervertrages zwischen Betreiber und Letztverbraucher fallen gelassen worden ist. Das Tatbestandsmerkmal des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG, „... von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, geleistet wird“ hat – wie noch aufzuzeigen sein wird – diese einschränkende Wirkung nicht.

c) Begründung des Finanzausschusses

Auf den ersten Blick scheint die Begründung des Finanzausschusses

„... Damit werden die Fälle des so genannten Contracting geregelt, in denen gerade nicht eine flächendeckende oder regionale Versorgung erfolgt, sondern Strom objektbezogen erzeugt und zur Verfügung gestellt

wird.“

den Regelungsgehalt des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG auf Contracting-Fälle, bei denen zwischen Versorgern und Letztverbrauchern Betreiberverträge bestehen, zu beschränken. Die nähere Auseinandersetzung mit der Gesetzesbegründung stellt eine solche Beschränkung zumindest in Frage:

Zunächst einmal kann aus der Verwendung der Wortgruppe „Fälle des so genannten Contracting“ kein Nektar für eine Beschränkung auf Fälle, bei denen zwischen Versorgern und Letztverbrauchern Betreiberverträge bestehen, gezogen werden. Denn eine gesetzliche Definition des Begriffes „Contracting“ in diesem Sinne existiert nicht. Der Begriff „Contracting“ leitet sich von dem englischen Wort „contract“, also Vertrag, ab. So werden verschiedene Contracting-Modelle, wie das Einspar-Contracting oder das Anlagen-Contracting, praktiziert und diskutiert.²² Ferner ist zu konstatieren, dass unter dem Begriff Anlagen-Contracting nicht ausschließlich die Fallgruppen einzuordnen sind, die das BMF beim Entwurf der Stromsteuerverordnung vom 11. Mai 1999 im Auge hatte. Denn denkbar sind nicht nur „Betreiberverträge“ zwischen einem Letztverbraucher und einem „Contractor“, sondern auch zwischen einem Versorger und einem „Contractor“.²³

Auch die negative Abgrenzung in der Begründung des Finanzausschusses, nach der eine „flächendeckende oder regionale Versorgung“ nicht gemeint sei, ist ebenso wie die Verwendung der Formulierung „räumlicher Zusammenhang“ nicht von besonderer Abgrenzungsschärfe. Knüpft man insoweit an den in der Energiewirtschaft gebräuchlichen Begriff des Regionalversorgers an, wird die örtliche Stromversorgung gerade nicht ausgeschlossen.

Konturenschärfer ist hingegen der verwendete Begriff der Objektbezogenheit. Aber auch hier müsste eine Auslegung im Einzelfall zunächst ergeben, was unter einem Objekt zu verstehen ist. Denn auch im Rahmen des engen Contracting-Begriffes im Sinne eines Betreibermodells sind Fallgestaltungen denkbar und in der Praxis anzutreffen, in denen nicht lediglich ein Gebäude oder ein Grundstück, sondern eine Vielzahl auch größerer Gebäude auf unterschiedlichen Grundstücken ein Objekt darstellen.²⁴ Hat man ein Objekt näher bestimmt, würde sich sodann die Frage nach der Objektbezogenheit stellen. Eine Bezogenheit auf ein Objekt lässt sich jedoch neben dem Verweis auf ein Betreiberverhältnis auch auf andere Weise begründen; etwa im Falle von KWK-Anlagen, wie nachfolgend noch näher auszuführen sein wird.

Festzuhalten bleibt, dass die Begründung des Finanzausschusses die vom BMF angeordnete Auslegung nicht stützt. Sie spricht indes für die Erforderlichkeit einer Funktionsgemeinschaft; eine zusätzliche Beschränkung auf sogenannte Contracting-Fälle kann zumindest angezweifelt werden.

d) Aussagen der Abgeordneten im Plenum

Aus den oben zitierten Redebeiträgen von Abgeordneten der Regierungsfraktion im Rahmen der 2. und 3. Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform wird deutlich, dass diese drei Abgeordneten übereinstimmend davon ausgegangen sind, dass alle Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Nennleistung bis zu zwei Megawatt dem Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG unterfallen. Zwar werden BHKW in § 9

16. BT-Drucks. 14/2044, S. 11.

17. Plenarprotokoll 14/69, Seiten 6.184 ff.

18. Plenarprotokoll 14/69, Seite 6.186.

19. Plenarprotokoll 14/69, Seite 6.191.

20. Plenarprotokoll 14/69, Seite 6.204.

21. Geht man bei einer Anlage mit einer Nennleistung von 2 MW von 5.500 Betriebsstunden pro Jahr sowie einem durchschnittlichen Verbrauch eines Haushaltes von 4.000 kWh pro Jahr aus, werden – rein rechnerisch – 2.750 Haushalte versorgt.

22. Bemann/Müller, Contracting Handbuch 2000, S. 25 ff.

23. Vgl. Bemann/Müller, Contracting Handbuch 2000, S.13.

24. Vgl. nur Ziffer (23) des BMF-Erlasses.

Abs. 1 Nr. 3 StromStG nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch stellen BHKW typische Energieerzeugungsanlagen dar, die im räumlichen Zusammenhang zu den zu versorgenden Endverbrauchern errichtet und betrieben werden. Ausgehend von den Wortbeiträgen der Abgeordneten kann unterstellt werden, dass diese im Falle von BHKW den räumlichen Zusammenhang zwischen Stromerzeugung und Stromentnahme stets als gegeben ansahen.

e) Zwischenergebnis

Die vom BMF angeordnete restriktive Auslegung von § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG wird durch die Entstehungsgeschichte der Norm nicht gestützt. Auch eine Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Contracting-Fälle, bei denen zwischen Versorgern und Letztverbrauchern Betreiberverträge bestehen, kann dem – insoweit zu vereinheitlichenden – Willen des Gesetzgebers nicht entnommen werden. Stattdessen läßt sich aus der Entstehungsgeschichte ableiten, dass die Einordnung der Energieversorgung als dezentrale Energieversorgung maßgebendes Kriterium für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „räumlicher Zusammenhang“ sein soll. Bestehen bei isolierter Betrachtung der Begründung des Finanzausschusses noch Zweifel, ob eine Beschränkung auf Contracting-Fälle angestrebt worden sei, sprechen die eindeutigen Aussagen im Plenum gegen eine derartige Beschränkung. Insofern dürfte – ohne dass im Rahmen dieses Aufsatzes eine vertiefte Auseinandersetzung geführt werden soll – grundsätzlich davon auszugehen sein, dass der Wille des Plenums, dem Willen eines Ausschusses vorgeht. Schließlich obliegt die Beschlussfassung über Gesetze dem Plenum.

3. Gesetzssystematik

Auch gesetzessystematische Argumente sprechen gegen die vom BMF angeordnete Auslegung. Aus dem Verhältnis von § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG wird deutlich, dass ein räumlicher Zusammenhang nicht nur dann angenommen werden kann, wenn der Strom aus einem separaten – nicht zum öffentlichen Versorgungsnetz zählenden – Stromnetz bzw. einer solchen Stromleitung entnommen wird. Denn im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG auf eine derartige ausdrückliche Einengung des Anwendungsbereichs verzichtet.

Legt man § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG weit aus, führt das nicht zu einem Leerlaufen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG, so dass hieraus kein systematisches Gegenargument gewonnen werden kann. Denn auch, wenn Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, zugleich unter den Befreiungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG fällt, verbleiben für den § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG genügend Anwendungsbeispiele. Zum einen fällt Strom dann ausschließlich in den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG, wenn er die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG erfüllt, aber in Anlagen erzeugt wird, deren Nennleistung mehr als zwei Megawatt beträgt (vgl. auch § 2 Nr. 7 StromStG). Ferner erfasst § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG diejenigen Fallgruppen, in denen Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, der nicht im räumlichen Zusammenhang zur Erzeugung entnommen wird, z.B. im Fall langer Stickleitungen.

4. Teleologische Auslegung

a) Gesetzeszweck

Ausweislich der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform²⁵ soll mit dem Gesetz

„eine nachhaltige Umsteuerung der Nachfrage in Richtung energiesparender und ressourcenschonender Produkte erreicht und der Entwicklung umweltfreundlicher Verfahren und Technologien neue Anstöße gegeben

werden.“

Diese Intention folgt zudem bereits aus dem Namen des Gesetzes – „Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform“. Ferner wird aus den oben zitierten Redebeiträgen von Abgeordneten im Rahmen der 2. und 3. Beratung des Gesetzentwurfes deutlich, dass der Aspekt der umweltfreundlichen Energieerzeugung durch die Förderung einer dezentralen Energieversorgung ein gewichtiger Beweggrund des Gesetzgebers war. Hintergrund der Förderung einer dezentralen Energieversorgung ist der Umstand, dass dezentrale Erzeugungsanlagen grundsätzlich eine umweltfreundlichere Energieerzeugung ermöglichen und darüber hinaus Übertragungsverluste nur in sehr geringem Umfang auftreten. Die Auslegung des Begriffes „räumlicher Zusammenhang“ ist deshalb an der Frage auszurichten, ob eine dezentrale Energieversorgung gegeben ist. Andere Auslegungskriterien können dem Gesetzeszweck nicht entnommen werden; er stützt eine Einschränkung auf Contracting-Fälle bzw. auf räumliche Funktionsgemeinschaften nicht.

aa) Umweltfreundlichere Energieerzeugung

Die grundsätzlich umweltfreundlichere Energieerzeugung durch dezentrale Erzeugungsanlagen ergibt sich aus Folgendem: Durch die Förderung dezentraler Erzeugungsanlagen wird die zentrale Energieerzeugung zurückgedrängt. Dezentrale und zentrale Erzeugungsanlagen unterscheiden sich typischerweise in Größe (installierte elektrische Leistung) und Technologie. Maßgeblicher Unterschied dieser Erzeugungsanlagen ist ferner, dass dezentrale Erzeugungsanlagen keine fossilen Brennstoffe benötigen (regenerative Anlagen) bzw. eingesetzte Brennstoffe besonders effektiv in Nutzenergie umsetzen (KWK-Anlagen).

Eine hervorstechende Rolle im Rahmen der dezentralen Energieerzeugung spielen KWK-Anlagen, welche die derzeit effizienteste Möglichkeit zur Brennstoffausnutzung und somit zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bieten.²⁶ Die Kraft-Wärme-Kopplung ist im Allgemeinen bei zentralen Kraftwerken nicht oder nur sehr eingeschränkt realisierbar, da regelmäßig kein ausreichend großes Absatzpotential für die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme vorhanden ist. Im Gegensatz hierzu gewährleisten kleine KWK-Anlagen, die gezielt auf dezentral vorhandenen Wärmebedarf ausgelegt sind, eine Nutzung der bei der Stromproduktion zwangsläufig anfallenden Wärme und bieten so die größtmögliche Brennstoffausnutzung. Die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen ist davon abhängig, dass der erzeugte Strom und die erzeugte Wärme, die als Koppelprodukte immer zeitgleich anfallen, entgeltlich abgesetzt werden können. Sobald eine KWK-Anlage eine bestimmte Größe übersteigt (z.B. ca. 10 kW elektrische Nennleistung für ein Mehrfamilienhaus) ist für einen vollständigen Wärmeabsatz ein Nah- bzw. Fernwärmenetz erforderlich. Infolge der im Vergleich zu anderen Medienzweigen wie Gas- und Stromnetzen sehr hohen Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Fernwärmenetzen, ist die Errichtung von KWK-Anlagen jedoch nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn die Fernwärme für Objekte bestimmt ist, die in der näheren Umgebung der KWK-Anlagen gelegen sind. Typische Anwendungsfälle sind deshalb aus großen Blöcken bestehende Wohngebiete, andere größere Gebäudekomplexe sowie Gewerbeansiedlungen.

Bei den im Leistungsbereich bis zwei Megawatt fast ausschließlich eingesetzten motorischen Blockheizkraftwerken (BHKW) ist das Verhältnis zwischen erzeugtem Strom und gleichzeitig anfallender Wärme (die sog. Stromkennziffer) ein konstanter, anlagentypischer Wert. Die im Versorgungsbereich der Anlage befindlichen Verbraucher lassen sich ebenso über das Verhältnis von Strom- zu Wärmebedarf charakterisieren. Dieses Verhältnis hängt grundsätzlich von der Art der Verbraucher ab (Haushalt, Industrie etc.) und wird in gewissem Umfang von den klimatischen Verhältnissen be-

25. BT-Drucks. 14/1524, S. 1.

26. Allgemein hierzu BMU unter: <http://www.bmu.de/fset1024htm> vom 28. Januar 2002; Salje, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, 2001, § 1 Rn. 5 ff.

einflusst (Heizwärmebedarf). Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein deutlich überwiegender Teil des erzeugten Stroms im Fernwärmegebiet verbraucht wird.

Erzeugung und Absatz müssen somit im räumlichen Zusammenhang erfolgen, um eine sinnvolle Anwendung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Verfahrens zu ermöglichen. Dass den Abgeordneten die Förderung kleiner BHKW durch das StromStG aus diesem Grund besonders wichtig war, belegen die oben zitierten Aussagen und das folgende Zitat des Abgeordneten Dr. Hermann Scheer (SPD)²⁷:

„... aber jedes Kondensationskraftwerk, ..., ist im Vergleich zu dezentralen Erzeugungsstrukturen ineffektiv. ...“

bb) Geringere Übertragungsverluste

Ein weiterer Vorteil aller dezentralen Anlagen ist die Verringerung der Übertragungsverluste durch weitaus geringere Transportentfernungen der elektrischen Energie und entfallende Umspannungen zwischen den Netzspannungsebenen. Bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „räumlicher Zusammenhang“ ist deshalb auch darauf abzustellen, wie hoch im konkreten Einzelfall die Übertragungsverluste sind. Ausgehend von einer derartigen Auslegung dürfte aus dem Anwendungsbereich des Befreiungstatbestandes Strom von vornherein ausscheiden, der in das Übertragungsnetz eingespeist wird. In die Versorgungsnetze – Niederspannungs- und Mittelspannungsnetze – eingespeister Strom hingegen dürfte stets im räumlichen Zusammenhang zur Erzeugung aus dem Netz entnommen werden.

b) Art. 3 Abs. 1 GG

Rechtfertigungsgrund des Ausnahmetatbestandes § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG und damit für die Ungleichbehandlung von Stromsteuerepflichtigen und von der Stromsteuer befreiten Personen bildet die Förderung der dezentralen Energieversorgung. Eine aufgrund physikalischer Gegebenheiten als dezentral einzuordnende Energieversorgung kann aber nicht allein wegen konkreter vertraglicher Ausgestaltungen (z.B. Betreiberverträge) oder der Zuordnung beanspruchter Stromleitungen zum öffentlichen Versorgungsnetz aus dem Kreis der insgesamt zu fördernden dezentralen Energieversorgung ausgenommen werden. Eine Beschränkung des Anwendungsbereiches des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG nach Maßgabe anderer Kriterien als der dezentralen Energieversorgung – die insoweit vom Gesetzgeber nicht vorgegeben worden sind – verstieße deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

III. Leistung des Stroms durch denjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt

Auch aus dem Tatbestandsmerkmal, dass der Strom von demjenigen geleistet werden muss, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, folgt die vom BMF angeordnete Einschränkung des Anwendungsbereiches von § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ebenso wenig wie eine Beschränkung auf Contracting-Fälle.

Ging es bei dem Tatbestandsmerkmal „räumlicher Zusammenhang“ noch darum, „privilegierten Strom“ auszusondern, ist Aufgabe des nun zu besprechenden Tatbestandsmerkmals, die Personen zu konkretisieren, die eine Stromsteuerbefreiung für sich in Anspruch nehmen können. Personen in diesem Sinne sind stromsteuerpflichtige Versorger, die für die vom Gesetz geförderte umweltfreundliche Energieerzeugung und -versorgung in qualifizierter Weise verantwortlich zeichnen. Hierbei sind folgende Konstellationen denkbar:

1. Der Anlagenbetreiber leistet den Strom an den Letztverbraucher.
2. Der Anlagenbetreiber, der die Anlage für ein Energieversorgungsunternehmen betreibt, leistet den Strom an das Energieversorgungsunternehmen. Das Energieversorgungsunternehmen leistet den Strom an den Letztverbraucher.
3. Der Anlagenbetreiber betreibt die Anlage für den Letztverbraucher und leistet ihm den Strom.

Das Vertragsverhältnis, aufgrund dessen der Strom an den Letztverbraucher geleistet wird, muss insoweit keine Komponente enthalten, nach der der Stromleistende die Anlage für den Letztverbraucher unterhält bzw. betreibt.²⁸ Anders sah das noch § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfes einer Stromsteuerverordnung vom 11. Mai 1999 vor.

IV. Fazit²⁹

Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „räumlicher Zusammenhang“ ist ausschließlich nach Maßgabe des Kriteriums dezentrale Energieversorgung vorzunehmen. Aus diesem Grund dürfte grundsätzlich der gesamte Strom, der in einer Anlage mit einer Nennleistung bis zu zwei Megawatt erzeugt und in ein örtliches Verteilnetz eingespeist und von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, geleistet wird, dem Stromsteuerbefreiungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG unterfallen.³⁰ Ausgehend von der Gesetzesintention – mit der dezentralen Energieversorgung eine in besonderem Maße umweltfreundliche Energieversorgung zu protegieren – erscheint zweifelhaft, ob Strom aus Anlagen, die diesen ökologischen Vorgaben nicht gerecht werden, dem Befreiungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG unterfallen kann.

Eine Funktionsgemeinschaft zwischen Stromabnahme und Stromerzeugung, für die eine Verbindung durch eine Stromleitung nicht ausreicht, muss hingegen nicht gegeben sein. Würde man andererseits das Vorliegen einer derartigen Funktionsgemeinschaft zur Anwendungsvoraussetzung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG erheben, wäre dieses Tatbestandsmerkmal im Fall kleiner KWK-Anlagen grundsätzlich erfüllt.

Eine Beschränkung des Anwendungsbereiches von § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG auf sogenannte Contracting-Fälle oder sogar auf Contracting-Fälle, bei denen das öffentliche Stromnetz nicht berührt wird, ist unzulässig.

27. Plenarprotokoll 14/69, Seite 6.204.

28. Rodi, in: Schneider/Theobald, Handbuch zum Energiewirtschaftsrecht, München 2002 (im Erscheinen), § 20 Rn. 98; Friedrich/Meißner, Kommentar zur Ökologischen Steuerreform, Stand Dezember 2001, § 9 Rn. 29c.

29. Die in diesem Aufsatz vertretene Auffassung kann gemäß §§ 169 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1, 170 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Abgabenordnung im Rahmen der Stromsteueranmeldung für das Jahr 2000 (Änderung der Anmeldung) grundsätzlich noch bis zum 31.12. 2002 Berücksichtigung finden.

30. Hierzu tendierend aber gleichwohl zweifelnd Meißner/Vockenberger, Ökologische Steuerreform – Praxisprobleme der Stromsteuer, StE 2001, S. 113, 116; Vgl. ferner Beispiel bei Soyk, Mineralöl- und Stromsteuerrecht, 2. Aufl. 2000, S. 269.